

# 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

## § 1

Der § 3 Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Sie beträgt jährlich:

1.	für den ersten Hund	70 EUR
2.	für den zweiten Hund	80 EUR
3.	für jeden weiteren Hund	100 EUR
4.	für den ersten gefährlichen Hund,	500 EUR
5.	für den zweiten gefährlichen Hund	750 EUR
6.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	1000 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs.1 bis 5 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

## § 2

### IN-KRAFT-TRETEN

Diese 1.Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Blankenheim, den 16.11.2022



Strobach  
Bürgermeister

